

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtschaft beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Postfachkontor:
Dresden 1530.
Großstraße:
Riesa Nr. 52.

Nr. 222.

Freitag, 22. September 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug R.R. 2,14 einschl. Postgebühr (ohne Ausstellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzerrungen, Erhöhungen der Völne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Gründungszeit (8 Silben) 25 Gold-Pennige; die 59 mm breite Reklamezeit 100 Gold-Pennige; gezeichnete und unbelastete Sack 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Geschäftsort: Riesa. Aktiengesellschaft Unterhaltungsblätter "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Inseignanz: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Reichstagsbrand-Prozeß.

Van der Lubbe war für die kommunistische Partei ein geeignetes Objekt.
Beginn der 67. Ratstagung des Völkerbundes.

2. Verhandlungstag.

Leipzig. (Dunkl.) Das Interesse von Publikum und Presse war heute freitag unvermindert stark. Die Kontrolle und Waffendurchsuchung wird in gleicher Strenge durchgeführt. Da die Zuhörerarten nur immer für einen Tag Gültigkeit haben, sind die Zuhauerbänke heute neu besetzt. Auch die Photographen sind wieder anwesend, während die Tonfilmoperatoren ihre Apparate heute nicht mehr aufgestellt haben.

Die Donnerstagverhandlung hatte die Vernehmung des Angeklagten von der Lubbe bis zu seiner letzten Anfahrt in Berlin im Februar dieses Jahres gefordert. Es wird nun festgestellt sein, wo van der Lubbe in Berlin in den Tagen bis zum Reichstagsbrand geblieben ist. Da bei dieser Gelegenheit auch die Brandstiftung selbst voraussichtlich zur Verhandlung kommen wird, ist zur heutigen Verhandlung bereits der Sachverständige, Branddirektor Dr. Ing. Wagner, geladen. Dem Angeklagten von der Lubbe werden, nachdem er in der Anfangsbank Platz genommen hat, die Fesseln sofort abgenommen.

Der Beginn der Verhandlung verzögert sich um eine Viertelstunde. Nach Eröffnung der Sitzung nimmt der Oberrechtsanwalt zu folgender Erklärung das Wort: Ich habe heute morgen ein Telegramm vom NL-Überführer Polizeipräsidium, preußischer Staatsrat Heine, folgenden Inhalten bekommen: „Im Brunnbuch und in der ins- und ausländischen Presse werde ich der Brandstiftung im Reichstagsgebäude verdächtigt. Ich war vom 26. Februar bis 1. März 1933 in Gleiwitz und habe dort im Hotel Hans Oberschlesien gewohnt und bin in Gleiwitz von vielen Personen gehalten worden. Ich bitte das Gericht, mich gegen diese Verdächtigungen zu schützen.“

In einem Teil der ausländischen Presse, so fährt der Oberrechtsanwalt fort, ist die Behauptung verbreitet worden, daß der Absteller dieses Telegramms, Polizeipräsidium Heines, Anführer einer Kolonne gewesen sei, die durch den oft erwähnten unterirdischen Gang in das Reichstagsgebäude eingedrungen sei und den Brand gelegt habe. Ich werde mir vorbehalten, entsprechende Anträge zu stellen, wenn dieser Komplex zur Sprache kommt.

Der zweite Anklagevertreter, Landgerichtsdirektor Parfissus, weist dann darauf hin, daß in einem Teil der Presse die Aussagen der Zeugen über van der Lubbes Aufenthalt in Sörnewitz so wiedergegeben worden seien, daß daraus der Anschein entstehen könnte, als wenn diese Zeugen gestern etwas anderes ausgesagt hätten als im Vorverfahren. Ich bitte festzustellen, so erklärt der Anklagevertreter, daß das, was die Zeugen gestern hier befürchtet haben, übereinstimme mit dem, was sie schon im Anfangsstadium des Verfahrens befürchtet haben. Auch der Vorstehende stellt fest, daß die Zeugen gestern genau dasselbe ausgesagt haben wie vorher in der Voruntersuchung.

Der Vorstehende gibt dann zunächst dem medialmischen Sachverständigen Gehlmatri Dr. Bonhoeffer das Wort zu einem

Gutachten über den Gesundheitszustand des Angeklagten von der Lubbe.

Der Sachverständige führt aus: Ich hatte von der Lubbe vom 20. bis 25. März 1933 mehrfach eingehend untersucht. Das Bild, das der Untersucher damals geboten hat, war das eines körperlich kräftigen Menschen, der es ablehnte, an irgendwelcher Krankheit zu leiden. Das damalige Bild wich insofern von dem ab, daß der Angeklagte bei der gefürchteten Verhandlung bot, als es damals keinerlei Schwierigkeiten bereitete, mit ihm in Kontakt zu kommen und sich mit ihm zu unterhalten. Er hatte etwas durchaus Selbstsüchtiges, sogar etwas Übermütiges. Auch damals lächelte oder lachte er bei Situationen, die ihm aus irgendeinem Grunde komisch erschienen. Die Möglichkeit, sich mit ihm zu unterhalten über den Tatbestand und über seinen Lebensgang, war durchaus gegeben. In manchen Dingen war er zurückhaltend, namentlich über seinen letzten Weg von Holland nach Berlin. Der unmittelbare Anlaß für die Untersuchung war ein Hungerstreik, der damals von ihm im Untersuchungsgefängnis beobachtigt war, weil er drei Wochen lang den Wunsch hatte, daß die Sache beschleunigt werde. Der Angeklagte hat und dann auch Motive seines Handelns angegeben, und dabei keinen Zweifel darüber gelassen, daß es sich um eine Aktion von ihm handelte, die aus kommunistischen Gedankengängen hervorgegangen war. Er habe ein Vorbild sein wollen für andere, in ähnlicher Weise vorzugehen. Ich habe keinen Anhaltspunkt gewonnen zu der Annahme, daß etwa eine physische Sibirung bei ihm vorliegen könnte.

Verteidiger Dr. Seuffert: Es ist mir aufgefallen, daß von der Lubbe, als ich mit ihm allein war, plötzlich in leiden-

schafliche Erregung kommt, die dann zwar wieder abklängt, aber ohne erkennbaren Anlaß wieder kommt. Haben Sie auch solche Beobachtungen gemacht?

Sachverständiger: Das eine leidenschaftliche Erregung bei ihm zu beobachten wäre, kann ich nicht sagen. Er wird allerdings oft lebhaft und mitteilsam.

Verteidiger Dr. Seuffert: Ist es denbar, daß der Angeklagte unter einem posthypnotischen Einfluß steht?

Sachverständiger: Das halte ich für ausgeschlossen.

Als Zeuge wird hierauf der Berliner Kriminalkommissar Heine vernommen, der in Holland Ermittlungen über das Vorleben von der Lubbe angestellt hat. Der Zeuge gibt an, er habe diejenigen Kommunisten in London und Umgebung aufgesucht, die als Freunde des Angeklagten von der Lubbe bezeichnet wurden. Dabei sei er auch zu einem Studenten von Albara gekommen. Dieser erklärte, er sei Anhänger des sog. „Internationalen Kommunismus“, einer Sonderbildung, die in ganz Holland etwa 20 und in London etwa fünf Mitglieder zählt.

Auf die Frage, was eigentlich der internationale Kommunismus bezwecke, erklärte der Student, diese Leute müßten sich nicht nach irgendwelchen Beziehungen einer Zentraleinstanz richten, sondern als selbständige Kommunisten die Idee vertreten und verfolgen. Auch das Programm der kommunistischen Partei vertreten sie. Lubbe habe in der Partei ein gewisses Ansehen erworben. Albara ist zu der Überzeugung gelommen, daß van der Lubbe für die kommunistische Partei ein geeignetes Objekt war, besonders Aktionen durchzuführen. Die Partei habe von der Lubbe immer vorgeschicht, um selbst im Hintergrund zu bleiben und von der Lubbe war es anständig, die Schuld immer auf sich zu nehmen. Im Jahre 1931 sei van der Lubbe der Austritt von der kommunistischen Partei nahegelegt worden. Er wußte jedoch nicht, was schließlich daranheraus geschehen sei, glaubt aber kaum, daß van der Lubbe dieser Aufforderung nachgekommen ist. Van der Lubbe sollte sozusagen foligekommen werden, aber die Gründe hierfür waren nicht zu erfahren.

Der Zeuge hat dann auch noch mit einem anderen Freund von der Lubbes geplaudert, mit Jacobus Vink, der Mitglied der kommunistischen Partei ist. Auch Vink wußte davon, daß Lubbe mit der kommunistischen Partei in Kontakt geraten war und daß die Partei ihn zum Austritt veranlassen wollte. Er sagte, daß Lubbe nicht aufgetreten sei, da er sich weiter im Sinne der Partei betätigt habe.

Der Zeuge macht dann noch eine wichtige Bekundung über Aufzeichnungen des Angeklagten, die, wie Vink mitteilt, am Tage vor dem 1. März von einem Vertreter der kommunistischen Partei Holland abgeholt wurden. Es handelt sich um ein Tagebuch und um einen alten Pak von der Lubbes. In dem Tagebuch waren Adressen inländischer und ausländischer Kommunisten verzeichnet; es waren auch deutsche Namen darin. Aus dem Abholen dieser Sachen ist zu entnehmen, daß die kommunistische Partei Hollands berechnet hat, Interesse daran hatte, diese Aufzeichnungen nach der Festnahme von der Lubbe verschwinden zu lassen.

Über das Vernehmen des Angeklagten nach seiner Festnahme in Berlin erklärt der Zeuge Heißig: Zunächst gab es bei der Vernehmung kleine Schwierigkeiten, weil von der Lubbe ja noch aufgerichtet und erstickt von den vorhergegangenen Dingen war. Aber sehr schnell, schon gegen 12 Uhr nachts, war er zu einer fließenden Unterhaltung bereit. Es war bemerkenswert, mit welchem Interesse er selbst über die Dinge sprach und wie er mir alles genau erklärte. Wenn ihm das Protokoll seiner Aussage vornegelegt wurde, so erbat er hier und da Korrekturen und erklärte dann einleidend, worum er die oder jene Aussage lieber in das Protokoll aufgenommen haben möchte. Dieses interessierte Verhalten behielt er bei, solange er bei der Polizei war.

Als ich, fuhr der Zeuge fort, nach der ersten Führung von der Lubbes durch das Reichstagsgebäude noch einmal mit ihm durch den Reichstag gehen muhte, zeigte er sich anhörenswert gut orientiert. Er hat tatsächlich und geführt. Über die Brandstelle wußte er besser Bescheid als ich.

Weiter erklärte der Zeuge: Bei seiner ersten Vernehmung gleich nach der Tat war von der Lubbe keineswegs niedergeschlagen, sondern er hatte ganz offen und frei bekannt, daß er die Reichstagsbrandstiftung gemacht hätte und auch dafür einsuchen wollte. Er fragte, ob die Sache in die holländischen Zeitungen käme. Als ich das bejahte, sagte er erfreut: „So ist's recht“. Er habe mit seiner Tat die Arbeiter anstrecken wollen, die schon viel zu lange gezögert hätten. Um die bestehende Ordnung des Staates zu stürzen, müsse man gewaltsam vorgehen. Als Ziel des Kampfes bezeichnete er die Arbeiterregierung.

Die Vernehmung des Zeugen Heißig ist damit vorläufig beendet.

Der Oberrechtsanwalt verweist auf die Mitteilung eines holländischen Nachrichtenbüros, daß eine Erklärung der

Familie van der Lubbe verbreitet, wonach diese mit Besitzung erkannt habe, daß ihr Brief an den Angeklagten, worin sie dem Angeklagten dringend die Annahme des Reichstagsvertrages Stomps als Verteidiger angeraten haben, an van der Lubbe nicht ausgetragen worden sei. Das habe zur Folge gehabt, daß Lubbe in seinem Militäraum gegen ausgewogene Verteidiger auch diesen Verteidiger abgelehnt habe. Die Familie habe sich in diesem Zusammenhang telegraphisch an den Reichspräsidenten von Hindenburg gewandt, um diesen dringend um eine Vermittlungsdaktion beim Reichsgericht zu ersuchen, daß der Brief an Lubbe ausgetragen werde.

Vorsteher: Haben Sie in den letzten Tagen von Ihren Angehörigen einen Brief bekommen, in dem Ihnen geraten wurde, den Rechtsanwalt Stomps als Verteidiger anzunehmen?

Der Angeklagte Lubbe wird unmittelbar vor den Richtertisch geführt und gefragt. Er antwortet zunächst mit „Nein“. Als die Frage wiederholt wird, sagt er leise ja, und auf die weitere Frage, wo sich der Brief befindet, erwidert er, im Gefängnis. Vorsteher: Dann haben Sie ihn also bekommen. Stand in diesem Brief, was ich eben gesagt habe? Lubbe: Ja.

Oberrechtsanwalt: Der Gefängnisvorsteher hat selbst den Brief dem Angeklagten von der Lubbe überreicht und kann befinden, daß Lubbe nach Übergabe des Briefes erklärt hat: Ich will den Verteidiger Stomps nicht haben.

Der Vorsteher, Präsident Dr. Bünger, unterbricht dann die Verhandlung durch eine Pause von 20 Minuten, um Rechtsanwalt Stomps Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Angeklagten zu geben.

Die Pause hat sich wegen der Verhandlungen in der Verteidigerfrage auf etwa eine Stunde andehnt. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen teilt Präsident Bünger mit, daß von morgen ab im Saale ein Vorsprecher angesetzt werden soll, um die Verhandlung namentlich der Presse besser verständlich zu machen.

Es werden dann zunächst die Briefe, die in der Verteidigerfrage vorliegen, zur Verlehnung gebracht. Gefängnisdirektor Tieche, der als Zeuge vernommen wird, legt den Brief des Angeklagten von der Lubbe dem Richter vor und teilt mit, daß er ihn soeben vom Tisch der Zelle des Angeklagten genommen habe. In dem Brief steht es u. a.: Die Familie hat in Verhandlungen mit Rechtsanwalt Bouwelsa gestanden, um Dich vertheidigen zu lassen. Sie hat aber jetzt Ihr volles Vertrauen Rechtsanwalt Stomps gegeben. In der Zelle stand, daß Du jegliche Verteidigung ablehnst, aber wir bitten Dich dringend, Stomps als Verteidiger anzunehmen. Er steht nicht im Dienste einer politischen Partei und wird Deine Interessen so wahren, wie Du es selbst wünschst. Ich schreibe dies im Namen der ganzen Familie, die Dir herzliche Grüße sendet.

Der Brief ist unterzeichnet „Simon“.

Senatspräsident Dr. Bünger: Der Fall dürfte damit aufgeklärt sein. Ich frage nun den Angeklagten von der Lubbe: Haben Sie soeben mit Herrn Stomps gesprochen? Van der Lubbe schüttelt den Kopf, worauf Rechtsanwalt Dr. Seuffert, der Offizialverteidiger von der Lubbe, erklärt, er hat mit ihm gesprochen.

Der Oberrechtsanwalt bittet, Rechtsanwalt Stomps selbst als Zeugen zu vernnehmen. Der Senat schließt sich dem an. Rechtsanwalt Stomps erklärt, daß die Unterredung stattgefunden hat. Der Offizialverteidiger hat mit Gelegenheit gelassen, allein mit Lubbe zu sprechen, also nur in Gegenwart des Dolmetschers. Ich habe auf verschiedene Art und Weise versucht, einige Worte aus ihm heraus zu bekommen. Er hat es völlig verweigert, mir eine Antwort zu

Auf eine Frage des Verteidigers von Torgler, Rechtsanwalt Dr. Sad, bestätigt Rechtsanwalt Stomps, daß von allen Freunden und Bekannten des Angeklagten von der Lubbe entschieden befürchtet worden sei, daß von der Lubbe homosexuell veranlagt sei.

Rechtsanwalt Dr. Sad: Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil in dem sogenannten Braunschweig nur der Anfang des Satzes steht: „Ich habe ein halbes Jahr mit van der Lubbe zusammengelebt“. Die entzündende Fortsetzung aber: „und ich kann sagen, daß er nicht homosexual ist“, ist im Braunschweig unter den Tisch gefallen. Welche Schlüsse aus dieser Bekanntung gezogen werden müssen, ist ja verständlich.

Oberrechtsanwalt Dr. Werner verliest hierauf einen von Oberleutnant P. Schulz eingesandten Brief, in dem Oberleutnant Schulz die in der Weltbühne aufgestellte Behauptung zurückweist, daß er an der Reichstagsbrandstiftung beteiligt sei. Oberleutnant Schulz weiß darauf hin, daß er zur Zeit des Reichstagsbrandes sich in Tübingen am Starnberger